

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Gültigkeit der Bedingungen

- 1.1 Für alle Rechtsgeschäfte mit der GESODATA – Gesellschaft für Organisation und Datenverarbeitung mbH (im folgenden GESODATA) sind die nachstehenden Bedingungen maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch die GESODATA bestätigt werden.

2. Angebote und Auftragsbestätigung

Die Angebote der GESODATA sind freibleibend. Ein erteilter Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von der GESODATA schriftlich bestätigt wird.

3. Preise

- 3.1 Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise. Soweit eine längere Lieferfrist als 4 Monate ab Vertragsabschluß vereinbart ist, werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.
- 3.2 Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.

4. Lieferfristen, höhere Gewalt, Gefahrübergang

- 4.1 Vereinbarte Lieferzeiten können nur bei Erfüllung der dem Käufer obliegenden Pflichten (z.B. vollständige Beibringung etwaiger bereitzustellender Unterlagen, vertraglich vereinbarte Anzahlungen usw.) eingehalten werden.
- 4.2 Bei nachträglichen Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen des Käufers kann die GESODATA die Lieferzeit angemessen verlängern.
- 4.3 Die Lieferzeit gilt auch dann als eingehalten, wenn die GESODATA die Bereitschaft zur Lieferung innerhalb der Frist dem Käufer mitgeteilt hat.
- 4.4 Im Falle von höherer Gewalt kann die GESODATA die Lieferung um die Dauer der Behinderung aufschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen nicht rechtzeitig erfolgter oder unterbliebener Leistung sind in diesem Falle ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Eingriffe von Hoher Hand, Feuer, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Betriebs- oder Transportstörungen bei der GESODATA oder bei Vorlieferanten.
- 4.5 Mahnungen und Nachfristsetzungen haben zwingend schriftlich zu erfolgen.
- 4.6 Mit der Absendung der Ware geht die Gefahr in allen Fällen auf den Käufer über.

5. Annahmeverzug des Käufers

- 5.1 Nimmt der Kunde die Ware nicht an, so ist die GESODATA berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall kann die GESODATA 30% des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die GESODATA behält es sich vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
- 5.2 Statt einer Inanspruchnahme dieser Rechte ist die GESODATA nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Käufer mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.
- 5.3 Der Annahmeverzug entfällt, solange der Käufer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Annahme gehindert wird.
- 5.4 Wird die Lieferung auf Wunsch des Käufers mindestens um 2 Wochen verschoben, so ist die GESODATA berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten, mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages dem Käufer in Rechnung zu stellen.

6. Zahlungen

- 6.1 Alle Rechnungen sind zahlbar sofort ohne Abzug. Abweichende Zahlungsbedingungen sind gesondert zu vereinbaren. Zahlungen gelten mit Guthrift auf das Konto der GESODATA als erfüllt. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Sie gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
- 6.2 Die Guthrift von Wechseln oder Schecks erfolgt stets vorbehaltlich der Einlösung mit Wertstellung des Tages, an dem die GESODATA über den Gegenwert verfügt. Diskont- und sonstige Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.3 Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Käufer wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum der GESODATA. Die Weitergabe bzw. der Weiterverkauf der Ware durch den Käufer an Dritte ist bei noch ausstehenden Forderungen seitens der GESODATA untersagt. (Für Softwareleistungen gelten zusätzliche Bedingungen lt. Punkt 12)
- 7.2 Bei Beeinträchtigung von Eigentumsrechten der GESODATA durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung der Ware, hat der Käufer die GESODATA sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokoll) zu benachrichtigen und den Dritten auf die Eigentumsrechte der GESODATA hinzuweisen. Die der GESODATA durch die Rechtsbeeinträchtigung entstehenden Kosten werden dem Käufer belastet.
- 7.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist die GESODATA berechtigt, sich nach Absprache während der ortsüblichen Geschäftszeiten von dem Vorhandensein und dem Zustand der gelieferten Ware zu überzeugen. Den Mitarbeitern der GESODATA wird dazu freier Zugang zu der Ware eingeräumt.

8. Zahlungsverzug

- 8.1 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein, wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder laufen Auskünfte ein, die erhebliche und begründete Zweifel über seine Kreditfähigkeit aufkommen lassen, so wird die Gesamtforderung der GESODATA gegen ihn – auch bei Wechseln mit späterer Fälligkeit – sofort fällig. Vom Eintritt des Verzuges an ist die GESODATA berechtigt, falls nicht anders vereinbart, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verlangen.
- 8.2 Weiterhin ist die GESODATA bei einem auch nach Abmahnung nicht eingestellten, vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen, berechtigt, die in ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zurückzuholen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware an die GESODATA oder befugte Personen herauszugeben. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Ware durch die GESODATA gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

9. Bedingungen für Softwareleistungen

- 9.1 Der Leistungsumfang der Standardsoftware wird durch die Programmbeschreibung fixiert und dem Anwender zugänglich gemacht. Eine Programmabnahme der Standardsoftware entfällt.
- 9.2 Abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Standardsoftware sind in schriftlicher Form als Programmänderungsauftrag festzuhalten und vom Anwender zu bestätigen. Die durchzuführenden Programmänderungen sind im Auftrag genau zu beschreiben. Inhaltliche bzw. gestalterische Einzelheiten von Programmänderungen werden, soweit nicht in der Beschreibung aufgeführt, von der GESODATA bei der Durchführung der Programmänderung gemäß der Änderungsanforderung unter Berücksichtigung der programmtechnischen Möglichkeiten festgelegt.
- 9.3 Anwenderdokumentationen für individuelle Programmänderungen sind nicht automatisch im Programmänderungsauftrag enthalten und sind, soweit vom Anwender gewünscht, gesondert in Auftrag zu geben.
- 9.4 Der Anwender verpflichtet sich, vor jeder Installation von Programmänderungen eine vollständige Datensicherung (Programme und Daten) durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, daß während der Programminstallation keine Echtzeitverarbeitung stattfindet.

- 9.5 Programmänderungen werden von der GESODATA vor Ort beim Anwender installiert und eingewiesen. Nach erfolgter Installation verpflichtet sich der Anwender, die durchgeführten Programmänderungen innerhalb von 2 Wochen zu überprüfen und etwaige Mängel hinsichtlich des vereinbarten Leistungsumfanges der durchgeführten Programmänderung GESODATA schriftlich mitzuteilen. Danach gilt die Programmänderung als solche unbeschadet etwaiger später auftretender Mängel bzw. Programmfehler als abgenommen. Eine darüber hinausgehende Verzögerung oder Ablehnung der Programmabnahme wird wie ein Annahmeverzug (Punkt 5) behandelt.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Die GESODATA übernimmt den First – und Second Level Support für Softwareprodukte sowie die Beseitigung von softwarebedingten Störungen. Sofern eine Behebung durch GESODATA nicht möglich ist, leitet GESODATA Probleme an den Hersteller weiter. Voraussetzung für diese Gewährleistung ist jedoch eine vertragsgemäße Nutzung. Die GESODATA übernimmt keine Gewährleistung dafür, daß die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Käufers entspricht.
- 10.2 Stellt sich heraus, daß Störungen oder Fehler auf Bedienungsfehler oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, so ist die GESODATA berechtigt, die durch die Fehlersuche entstandenen Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.
- 10.3 Die Gewährleistung entfällt, wenn durch den Käufer oder Dritte Eingriffe in die Software vorgenommen werden, desweiteren bei Nichtbeachtung von schriftlichen oder mündlichen Anweisungen durch die GESODATA und sonstigen ungewöhnlichen Einflüssen.
- 11. Haftungsbeschränkung**
- 11.1 Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die GESODATA bzw. von Erfüllungsgehilfen der GESODATA.
- 11.2 Kann die gelieferte Ware durch schuldhafte Verletzung der der GESODATA obliegenden Nebenpflichten, z.B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder Anleitung, vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche die Bestimmungen unter Punkt 10. Im Übrigen haftet die GESODATA bei Verletzung von Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 11.3 Für Leistungen und Waren Dritter, für die die GESODATA nur als Lieferant auftritt, übernimmt die GESODATA keine Haftung oder nur in dem Maße, wie die GESODATA Haftungsansprüche gegenüber den Dritten geltend machen kann.
- 11.4 Die GESODATA übernimmt keine Haftung bei einer Infizierung des EDV-Systems mit Computer-Viren, Würmern oder Ähnlichem, unabhängig vom Ursprung der Infizierung.
- 11.5 Jegliche Haftung für den Verlust aufgezeichneter Daten auf den der GESODATA überlassenen Datenträgern wird abgelehnt.
- 12. Abtretungsverbot**
- Die Rechte des Käufers aus den mit der GESODATA getätigten Geschäften sind nicht übertragbar.
- 13. Datenschutz**
- Der Kunde ist damit einverstanden, daß seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der GESODATA gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
- 14. Softwareprodukte/Lizenzen**
- 14.1. Die Software steht im Eigentum des Softwareherstellers, der Anwender erwirbt ein Nutzungsrecht. Die Software ist durch Urheberrechte gesetzlich geschützt. Neben den von dem Gesetz auferlegten Einschränkungen und Verpflichtungen gelten die in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen zur Verhinderung unberechtigter Reproduktion.
- 14.2. Der Anwender erwirbt für den Fall des Kaufes die Software- Lizenzen unbefristet, für den Fall der Softwaremiete für die Dauer des Software-Überlassungs-Vertrages.
- 14.3 Gesodata überlässt die Software dem Anwender ausschließlich zum eigenen Gebrauch. Der Anwender ist nur berechtigt, die Software auf genau so vielen Computern zu nutzen, wie er Arbeitsplatz- Lizenzen erworben hat. Kopien der Software dürfen ausschließlich zu Sicherungszwecken erstellt werden.
- 14.4 Die Software ist mit einem programminternen Kopierschutz versehen, der eine illegale Weitergabe der Software an Dritte verhindern soll.
- 14.5 Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software an Dritte weiterzuveräußern.
- 14.6 Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers.
- 15. Gerichtsstand**
- Gerichtsstand ist Hamburg. In jedem Fall ist die GESODATA auch berechtigt, am Geschäftssitz des Käufers zu klagen.
- 16. Nichtigkeitsklausel**
- Sollte eine dieser Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder sich eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen oder Lücken werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.